

AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN DER DZ PRIVATBANK (SCHWEIZ) AG FÜR IHRE KUNDEN - STAND: MÄRZ 2021

A) ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Einleitung

Die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG (im Folgenden „Bank“ genannt) gewährleistet bei der Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten eine bestmögliche Ausführung nach den folgenden Grundsätzen.

2. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen, die ein Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilt.

Erfolgt die Ausführung im Wege eines Kommissionsgeschäfts, d. h. die Bank schließt auf Basis des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Ausführungsgeschäft ab (im Folgenden Ausführung) oder sie beauftragt einen weiteren Kommissionär, das entsprechende Ausführungsgeschäft abzuschließen (im Folgenden Weiterleitung), gelten die Ziffer B, C und D.

Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis ab (Festpreisgeschäft), gilt nur Ziffer B.3 der Ausführungsgrundsätze.

Diese Grundsätze finden auch Anwendung, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, es sei denn, die Bank hat mit dem Kunden etwas anderes vereinbart.

Die Bank kann abhängig von Art und Umfang des Auftrages sowie der Marktliquidität einen alternativen Ausführungsplatz auswählen, wenn dadurch das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewahrt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Auftrag mit großem Volumen an einem solchen alternativen Ausführungsplatz aufgrund höherer Liquidität schneller und vollständig sowie durch entstehende Kostenvorteile zum bestmöglichen Preis für den Kunden ausgeführt werden kann.

3. Verzeichnis der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen

Anhang 2 dieser Ausführungsgrundsätze enthält ein Verzeichnis der durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt, sowie der Wertpapierfirmen, an die sie Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Ein aktuelles Verzeichnis ist auf der Internetseite unter www.dz-privatbank.com zu finden.

4. Ausführung von weitergeleiteten Aufträgen

Ist der Kunde der Bank selbst eine Wertpapierfirma und leitet der Bank die Aufträge seiner Kunden („Endkunden“) zur Ausführung oder Weiterleitung weiter, sind die Ausführungsgrundsätze der Bank entsprechend auf die Ausführung oder Weiterleitung dieser Aufträge anwendbar. Ist einem solchen Auftrag keine Einstufung des Endkunden beigelegt, geht die Bank zur Erzielung des höchstmöglichen Schutzniveaus zugunsten des Endkunden von dessen Einstufung als Privatkunde aus.

5. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze sehen für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. außerhalb eines organisierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems) vor. Hierfür ist eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden kann.

Die besonderen Risiken bei OTC-Geschäften sind zu beachten, die insbesondere darin bestehen, dass

- » i. d. R. keine Limit-Aufträge möglich sind,
- » möglicherweise eine schlechtere Kursstellung erfolgt als an einem Ausführungsplatz.

B) ANWENDBARKEIT DER AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

1. Weisung des Kunden

1.1 Vorrang der Weisungen

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden bezüglich der Auftragsausführung geht diesen Ausführungsgrundsätzen immer vor. Liegt eine Kundenweisung zum Auftrag oder einem bestimmten Teil eines Auftrages vor, wird die Bank den Auftrag also entsprechend der Weisung ausführen.

Hinweis: Bei Ausführung eines Auftrages gemäß einer Weisung des Kunden ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

Generelle Weisungen, die sich nicht auf einen konkreten Auftrag beziehen, können nicht berücksichtigt werden.

1.2 Weisungen hinsichtlich des Ausführungsplatzes

Eine Vorgabe des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes oder der Abrechnungswährung stellt grundsätzlich eine Weisung zur Auftragsausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze dar, so dass die Verpflichtungen der Bank zur bestmöglichen Ausführung gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen keine oder nur eingeschränkte Anwendung finden.

1.3 Orderzusätze

Grundsätzlich können Orderzusätze, die eine bestimmte Art und Weise der Ausführung vorgeben, wie z. B. „Interessewährend“ (IW), aufgrund ihrer Natur (z. B. Erfordernis der Ausführungen des Auftrags in Teilen aufgrund der jeweiligen Marktsituation) ein Ausschlusskriterium für bestimmte Ausführungsplätze darstellen und müssen daher als Kundenweisung zum Auftrag gemäß Ziffer B.1.1 gewertet werden, die Vorrang vor einer Ausführung entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen hat.

Soweit ein Orderzusatz vorgegeben wird, der einen Vorrang vor der Ausführung gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen hat, wählt die Bank den Ausführungsplatz oder die ausführende Wertpapierfirma nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Kundeninteressen aus.

2. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Ausführung unmöglich machen, führt die Bank den Auftrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Kundeninteressen aus.

In diesen Einzelfällen steht es der Bank frei von diesen allgemeinen Regeln und der Ausführungsplatzliste im Einzelfall abzuweichen und die Kundenorder an alternativen Ausführungsplätzen (z. B. Multilateralem Handelssystem (MTF)) zu platzieren, wenn dadurch das Kundeninteresse an einer kostengünstigen Ausführung des Auftrages oder an einem besonderen Finanzinstrument, das nur und ausschließlich an einem bestimmten Ausführungsplatz erhältlich ist, gewahrt bleibt.

2.1 Bündelung von Aufträgen

Im Interesse des Kunden behält sich die Bank vor, Wertpapieraufträge nach Ermessenslage zu bündeln, um im Interesse des Kunden nach geltenden Ausführungsgrundsätzen zu optimieren, insbesondere wenn die Auftragserteilung vor Börseneröffnung erfolgte. Die Bündelung von Aufträgen kann für den einzelnen Kunden nachteilig sein.

Dies schließt die sofortige Ausführung eines solchen Auftrages, insbesondere Kleinstaufträge, nach Weisung durch den Kunden jedoch nicht aus. Im Falle einer Auftragsbündelung werden bei Teilausführung die beteiligten Aufträge im Verhältnis ihres Volumens berücksichtigt. Ist die Bank mit eigenen Aufträgen an einer solchen Auftragsbündelung beteiligt, werden erst die Kundenaufträge zugeteilt. Eine eventuell verbleibende Restquote erhält die Bank.

3. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften erfüllt die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze dadurch, dass die dem Kunden gestellten Konditionen der aktuellen Marktlage entsprechen.

Anhang 2 zeigt auf, für welche Kategorien von Finanzinstrumenten die Bank den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet.

4. Unterrichtung

Über den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Neuemission

Bei der Neuemission von Wertpapieren, die von der Bank öffentlich oder nicht öffentlich angeboten werden, erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze durch die Annahme des Zeichnungsantrages und einer möglichen Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die Bank.

6. Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen zum festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis über die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) unterliegt den jeweiligen speziellen nationalen Regelungen. Die bestmögliche Ausführung durch Ausgabe und Rücknahme der Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) über eine KVG, ggf. mittels Beauftragung einer zwischengeschalteten Wertpapierfirma, ermöglicht, dass der Kunde seine Anteile zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben kann.

7. Individuelle Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden

Auf individuelle Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden sind die Ausführungsgrundsätze nicht anwendbar.

C. FESTLEGUNG DER AUSFÜHRUNGSPLÄTZE UND WERTPAPIERFIRMEN

1. Einteilung in Kategorien von Finanzinstrumenten

Bei der Ausführung oder Weiterleitung von Kundenaufträgen unterscheidet die Bank nach verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten gemäß Anhang 2.

2. Gewichtung der Kriterien

Die Bank gewichtet bei der Auswahl der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen die nachfolgend aufgeführten Kriterien. Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für private wie professionelle Kunden. Bei der Ausführung oder Weiterleitung eines Kundenauftrags berücksichtigt die Bank vorrangig das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten ergibt. Im Übrigen berücksichtigt die Bank die Art des Kundenauftrages und die jeweilige Kategorie der Finanzinstrumente sowie die Merkmale der jeweiligen Ausführungsplätze.

Anhang 1 beschreibt die Gewichtung.

3. Kriterien für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen

Als Kriterien für die Gewichtung gemäß Anhang 1 zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen berücksichtigt die Bank insbesondere folgende Kriterien:

- » den Preis des Finanzinstrumentes
- » die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten
- » die Geschwindigkeit der Ausführung
- » die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages
- » den Umfang des Auftrages
- » die Art des Auftrages
- » sowie qualitative Faktoren, wie z. B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken

Auf Grundlage der Gewichtungen der Kriterien erstellt die Bank ein Verzeichnis der Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt, und Wertpapierfirmen, an die sie Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet.

4. Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen

Bei der Auswahl der bestmöglichen Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen werden die Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen ermittelt, die eine im Regelfall gleichbleibende bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden abhängig von den Marktkonditionen erwarten lassen und über die deswegen die Bank die Aufträge des Kunden ausführt oder an die sie Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet. Eine Verpflichtung der Bank zur bestmöglichen Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrags besteht nicht. Anhang 2 enthält eine Auflistung der durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen.

Die Bank wird auf Basis der Ergebnisse der Gewichtung der Kriterien zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen in ihren technischen Verfahren eine Reihenfolge der Ausführungsplätze je Kategorie von Finanzinstrumenten hinterlegen, die die Übermittlung der Kundenaufträge an den von ihr bestimmten bestmöglichen Ausführungsplatz steuert. Dieser Ausführungsplatz kann sich infolge der unter Ziffer C.5 beschriebenen Überprüfung ändern. Den aktuellen bestmöglichen Ausführungsplatz für die jeweilige Kategorie von Finanzinstrumenten finden Sie jederzeit auf der Internetseite unter www.dz-privatbank.com.

5. Überprüfung der bestmöglichen Ausführung

Im Rahmen ihrer Verpflichtung das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, überprüft die Bank ihre Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch jährlich und im Fall einer wesentlichen Änderung. Als wesentliche Änderung gilt ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Parameter der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Preis, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche anderen für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte.

Zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität überprüft die Bank, ob die Ausführung von Kundenaufträgen an einem anderen Ausführungsplatz gemäß Ziffer D.1 bzw. über eine andere Wertpapierfirma gemäß Ziffer D.2.1 zu einer besseren Ausführung geführt hätte. Des Weiteren führt die Bank im Rahmen ihrer Überprüfungsverfahren eine Neubewertung der Ausführungsplätze und der Wertpapierfirmen für die jeweiligen Kundenkategorien und Finanzinstrumente durch. Bei Bedarf erfolgen eine Anpassung der Ausführungsplätze bzw. Wertpapierfirmen.

Die Bank prüft die Ausführungsgrundsätze der Wertpapierfirmen, an die sie Kundenaufträge weiterleitet, und überwacht die Einhaltung der durch die eingesetzten Wertpapierfirmen getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung, soweit die Aufträge nach den Ausführungsgrundsätzen der ausführenden Wertpapierfirma gemäß Ziffer D.2.2 ausgeführt werden.

D. AUSFÜHRUNG UND WEITERLEITUNG VON AUFTRÄGEN

1. Übermittlung von Aufträgen an die Ausführungsplätze

Die Bank übermittelt Kundenaufträge entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen an die maßgeblichen Ausführungsplätze gemäß Anhang 2 (Spalte „Ausführungsplatz“ in der Tabelle 1). Die Bank ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob ein Auftrag am jeweiligen Ausführungsplatz unmittelbar zur Ausführung gelangt.

2. Weiterleitung von Kundenaufträgen an dritte Wertpapierfirmen

Hat die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz oder wird die bestmögliche Ausführung für den Kunden durch die Ausführung über eine andere Wertpapierfirma erreicht, führt die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst aus, sondern leitet ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an die in Anhang 2 (Tabelle 5) bezeichneten Wertpapierfirmen zur Ausführung an einem Ausführungsplatz weiter.

2.1 Ausführung über weisungsgebundene Wertpapierfirmen

Die Bank kann eine dritte Wertpapierfirma mit der Ausführung von Kundenaufträgen an einem Ausführungsplatz gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Bank beauftragen. In diesem Fall ist die dritte Wertpapierfirma hinsichtlich der Ausführung der Aufträge gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen gegenüber der Bank weisungsgebunden.

2.2 Ausführung nach den Ausführungsgrundsätzen der beauftragten Wertpapierfirma

Bbeauftragt die Bank eine dritte Wertpapierfirma mit der Ausführung von Kundenaufträgen nach den Ausführungsgrundsätzen der ausführenden Wertpapierfirma zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung, prüft die Bank die Ausführungsgrundsätze der beauftragten Wertpapierfirma sorgfältig und überwacht die Einhaltung der durch die ausführende Wertpapierfirma getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung.

2.3 Ausführung über die DZ BANK AG als dritte Wertpapierfirma

Die Bank wird bestimmte Kommissionsaufträge ihrer Kunden zur Ausführung auch an die DZ BANK AG als dritte Wertpapierfirma weiterleiten.

Die DZ BANK AG ist hierbei für das Ordermanagement und das Orderrouting verantwortlich und übernimmt die Analyse und die Auswahl der Ausführungsplätze im Detail unter Berücksichtigung der von der Bank vorgenommenen Gewichtung der für die bestmögliche Auftragsausführung relevanten Kriterien.

Die Wahl der DZ BANK AG als eines der ausführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgte aufgrund der besonderen Leistungsbeziehungen in der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Nach sorgfältiger Prüfung auf Basis der gesetzlichen Anforderungen ist die Bank der Auffassung, dass die DZ BANK AG eine bestmögliche Ausführung von weitergeleiteten Aufträgen für die Kunden gewährleistet.

Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK AG ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapiergeschäften und berücksichtigt auch die speziellen Anforderungen der Bank.

Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen für die Kunden erzielt. Zusätzlich erfüllt die zur Verfügung gestellte Infrastruktur die Kriterien in Bezug auf Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung.

Für alle anderen Produkte und Märkte führt die Bank selbst die Aufträge nach ihren Ausführungsgrundsätzen aus. Dabei wird die Bank grundsätzlich Aufträge im Heimatmarkt der Emission ausführen lassen, wenn nicht andere Faktoren dem entgegenstehen.

3. Besondere Regelung für ausländische Ausführungsplätze

Hinsichtlich der Weiterleitung von Kundenaufträgen an ausländische Ausführungsplätze behält sich die Bank aufgrund sich ändernder Handels- und Abwicklungssancen sowie der generellen Handelbarkeit bei der Auftragsannahme eine Einzelfallprüfung vor, die zu einer Ablehnung des Auftrags führen kann.

4. Teilausführungen von Aufträgen im Emissionsgeschäft

Kann ein Auftrag nur zum Teil ausgeführt werden, erhält der Kunde eine entsprechende Mitteilung durch die Bank. Ist der Kunde an einem Sammelauftrag (z. B. Zeichnung) beteiligt, wird bei Teilausführung des gesamten Auftrages der Auftrag des Kunden anteilig (pro rata) zur Quote des Sammelauftrages ausgeführt. Über das Zuteilungsverhältnis und die Zuteilungsart gemäß den Emissionsbedingungen wird die Bank den Kunden nach erfolgter Ausführung informieren. Ist die Bank mit eigenen Aufträgen an einem solchen Sammelauftrag beteiligt, werden erst die Kundenaufträge zugeteilt. Eine eventuell verbleibende Restquote erhält die Bank.

ANHANG 1

Gewichtung

Die Bank berücksichtigt bei der Ausführung oder Weiterleitung eines Kundenauftrags die vorgegebenen Kriterien unter besonderer Reflektion des Gesamtentgeltes. Das Gesamtentgelt beinhaltet den Preis für das Finanzinstrument sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten².

Darüber hinaus wurden die Kriterien Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Wahrscheinlichkeit der Abwicklung berücksichtigt. Folgende qualitative Faktoren (Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen, Bereitstellung von Handelstechniken) sind ebenso unter den Kriterien Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Wahrscheinlichkeit der Abwicklung mitberücksichtigt.

Gewichtung der Kriterien für die Auswahl des Ausführungsplatzes

Kriterium	Gewichtung ¹
Preis	50 %
Kosten	15 %
Geschwindigkeit der Ausführung	15 %
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	10 %
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	10 %

¹ Alle übrigen Kriterien werden mit 0 Prozent gewichtet

² Die fremden Spesen bei der Ausführung der Kundenaufträge in ausländischen Märkten sind höher als im Inland

ANHANG 2

Ausführung und Weiterleitung der bestimmten Kategorien von Finanzinstrumenten für Kunden - Stand: 16. März 2021

In Tabelle 1 sind die durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze, an denen die Bank Kundenaufträge ausführt, für jede Kategorie von Finanzinstrumenten aufgelistet.

Die möglichen Schweizer und internationalen Ausführungsplätze sowie die bei der Weiterleitung von Kundenaufträgen eingesetzten Wertpapierfirmen können Sie den nachfolgenden Tabellen entnehmen:

- » Tabelle 2 „Schweizer und internationale Ausführungsplätze (Wertpapierbörsen)“
- » Tabelle 3 „Schweizer und internationale Ausführungsplätze (Terminbörsen)“
- » Tabelle 4 „Deutsche Börsenplätze“
- » Tabelle 5 „Wertpapierfirmen“
- » Tabelle 6 „Multilaterale Handelssysteme (MTF)“

Tabelle 1: Ausführungsplätze für bestimmte Finanzinstrumente

Produktgruppe	Auftragsart	Geschäftsart	Ausführungsplatz
Aktien Schweiz	Kauf / Verkauf	Kommission	SWX / MTF
Aktien Deutschland	Kauf / Verkauf	Kommission	alle deutschen Börsenplätze / MTF
Aktien Europa (ex Deutschland)	Kauf / Verkauf	Kommission	alle deutschen Börsenplätze / MTF
Ausländische in Deutschland kotierte Aktien	Kauf / Verkauf	Kommission	XETRA, Frankfurt / MTF
Aktien USA	Kauf / Verkauf	Kommission	NYSE, Nasdaq / MTF / OTC
Aktien Asien	Kauf / Verkauf	Kommission	jeweiliger Börsenplatz / MTF
Aktien Osteuropa	Kauf / Verkauf	Kommission	jeweiliger Börsenplatz / MTF
Optionsscheine	Kauf / Verkauf	Kommission	Frankfurt, Stuttgart, Tradegate/ OTC
Zertifikate	Kauf / Verkauf	Kommission	Frankfurt, Stuttgart, Tradegate/ OTC
OTC-Zertifikate	Kauf / Verkauf	Kommission	Emittent
Anleihen Schweiz	Kauf / Verkauf	Kommission	SWX / OTC
Anleihen ausserhalb Schweiz	Kauf / Verkauf	Kommission	jeweiliger Börsenplatz / OTC
Investmentanteilscheine	Kauf / Verkauf	Kommission	KVG
Börsengehandelte Termingeschäfte	Kauf / Verkauf	Kommission	jeweiliger Börsenplatz
Börsengehandelte Fonds	Kauf / Verkauf	Kommission	jeweiliger Börsenplatz
Börsengehandelte ETF's	Kauf / Verkauf	Kommission	jeweiliger Börsenplatz / OTC
OTC-Derivate	Kauf / Verkauf	Festpreis	OTC
SWAP's	Kauf / Verkauf	Festpreis	OTC
Geldmarkt	Kauf / Verkauf	Festpreis	OTC

Tabelle 2: Schweizer und internationale Ausführungsplätze (Wertpapierbörsen)

Auswahlkriterium	Ausführungsplatz	ISO-Ländercode
Kotierung	Europa - Schweiz - Swiss Exchange (SWX)	CH
wenn SWX nicht handelbar, dann Bern Exchange	Europa - Schweiz - Bern Exchange	CH
Kotierung / Handelsplatz mit der höchsten Liquidität	Europa - Deutschland - jeweiliger Börsenplatz	GE
Kotierung	USA - New York Exchange (NYSE)	US
Kotierung	USA - NASDAQ	US
Kotierung	Europa - Belgien - Euronext Brüssel	BE
Kotierung	Skandinavien - Dänemark - Kopenhagen Exchange	DK
Kotierung	Skandinavien - Finnland - Helsinki Exchange	FI
Kotierung	Europa - Frankreich - Euronext Paris	FR
Kotierung	Europa - Griechenland - Athen Exchange	GR
Kotierung	Europa - Grossbritannien - London Exchange	GB
wenn London Exchange nicht handelbar, dann London Exchange International	Europa - Grossbritannien - London Exchange International	GB
Kotierung	Europa - Irland - Dublin Exchange	IE
Kotierung	Europa - Italien - Mailand Exchange	IT
Kotierung	Europa - Luxemburg - Luxemburg Exchange	LU
Kotierung	Europa - Niederlande - Euronext Amsterdam	NL
Kotierung	Skandinavien - Norwegen - Oslo Exchange	NO
Kotierung	Europa - Österreich - Wien Exchange	AT
Kotierung	Europa - Polen - Warschau	PL
Kotierung	Europa - Portugal - Euronext Lissabon	PT
Kotierung	Skandinavien - Schweden - Stockholm Exchange	SE
Kotierung	Europa - Spanien - Madrid Exchange	ES
Kotierung	Europa - Tschechische Republik - Prag	CZ

Auswahlkriterium	Ausführungsplatz	ISO-Ländercode
Kotierung	Europa - Türkei - Istanbul	TR
Kotierung	Europa - Ungarn - Budapest	HU
Kotierung	Nordamerika - Canada - Toronto Exchange	CA
wenn Toronto Exchange nicht handelbar, dann Venture Exchange	Nordamerika - Canada - Venture Exchange	CA
Kotierung	Fernost - Hongkong - Hongkong Exchange	HK
Kotierung	Fernost - Japan - Tokio Exchange	JP
Kotierung	Fernost - Singapur - Singapur Exchange	SP
Kotierung	Fernost - Thailand - Bangkok	TH
Kotierung	Australien - Sydney Exchange	AU
Kotierung	Neuseeland - Wellington Exchange	NZ
Kotierung	Lateinamerika - Mexico - Mexico Exchange	MX
Kotierung	Afrika - Südafrika - Johannesburg Exchange	SA

Tabelle 3: Schweizer und internationale Ausführungsplätze (Terminbörsen)

Emissionsland des Underlyings	Ausführungsplatz
Schweiz	EUREX
Belgien	EUREX
	Euronext Brüssel
Kanada	Montreal Exchange
Dänemark	NASDAQ OMX
Deutschland	EUREX
Frankreich	EUREX
	Euronext Paris
Großbritannien	EUREX
	ICE Europe
Italien	EUREX
	IDEM
Niederlande	EUREX
	Euronext Amsterdam
Norwegen	NASDAQ OMX
Schweden	NASDAQ OMX
Spanien	EUREX
	MEFF Renta Variable
USA	Intercontinental Exchange (ICE)
	Boston Options Exchange (BOX)
	Chicago Board Options Exchange (CBOE)
	Chicago Mercantile Exchange (CME)
	Miami Options Exchange (MIAX)
	NASDAQ International Securities Exchange (ISE)
	NASDAQ PHLX

Tabelle 4: Deutsche Börsenplätze

Wertpapierbörse
Börse Berlin
Börse Düsseldorf
Börse Frankfurt
Börse Hamburg
Börse Hannover
Börse München
Börse Stuttgart
XETRA
Quotrix
Tradegate

Tabelle 5: Wertpapierfirmen

Wertpapierart	Broker
Aktien	Bondpartners
	Citigroup
	Credit Suisse
	DZ BANK Frankfurt
	Jefferies International
	Macquarie Capital
Börse Bern	Berner Kantonalbank
Anleihen (OTC)	ABN Amro Bank
	Australia & New Zealand Banking Group
	Bankhaus Lampe
	Banca Zarattini
	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria
	Banco Sabadell
	Banco Santander
	Barclays Bank
	Bayerische Landesbank
	BNP Paribas
	Bondpartners
	Credit Agricole
	Commonwealth Bank of Australia
	Commerzbank
	Canadian Imperial Bank of Commerce
	Citigroup
	Credit Suisse
	Daiwa Capital Markets
	Danske Bank
	Dekabank
	DZ BANK Frankfurt
	Erste Group Bank
	Flow Traders
	Goldman Sachs
	HSBC Trinkaus & Burkhardt
	ING Bank
	Intesa Sanpaolo
	Jefferies International
	J.P. Morgan
	Landesbank Baden-Württemberg
	Lloyds Bank
Mitsubishi UFJ Financial Group	
Mizuho Financial Group	
Morgan Stanley	
Natixis Asset Management	
National Bank Financial Group	
Net West Group	
NIBC Bank	
Nomura Group	
Norddeutsche Landesbank	
Nordea Group	
Rabobank	
Raiffeisen International	
Raiffeisen Schweiz	
Royal Bank of Canada	
SEB	
Societe Generale	
	TD Securities

Wertpapierart	Broker
	UBS
	UniCredit
	Westpac Group
	Zürcher Kantonalbank
Bonds (SWX)	Bondpartners
ETF (OTC)	Flow Traders
	Jane Street
	Jeffries International
	Optiver Europe
	Societe Generale
	Susquehanna International Group
	UniCredit
Derivate (Optionen / Futures)	DZ PRIVATBANK Luxemburg
Zertifikate (OTC)	BNP Paribas
	Citigroup
	Commerzbank
	Deutsche Bank
	DZ BANK Frankfurt
	Goldman Sachs
	HSBC Bank
	Julius Bär
	Leonteq Securities
	Morgan Stanley
	UBS
	UniCredit
	Vontobel
	Zürcher Kantonalbank
Investmentfonds	attrax Luxemburg
	Banque Cantonale Vaudoise
	Frankfurter Bankgesellschaft
	Liechtensteinische Landesbank
	Sigma Bank
	SIX Securities Services
	Union Investment
Devisen	Credit Suisse
	DZ BANK Frankfurt
	DZ PRIVATBANK Luxemburg
	Raiffeisen Schweiz
	UBS
	Zürcher Kantonalbank
Edelmetalle	Credit Suisse
	Julius Bär
	Raiffeisen Schweiz
	UBS

Tabelle 6: Multilaterale Handelssysteme (MTF)

AQUIS
BATS
BIDS
CHI-X
EQUIDUCT
EURONEXT Smart Pool
INSTINET BLOCKMATCH
ITG Posit
LIQUIDNET
Nordic@MID
SIGMA-X
TURQUOISE
UBS-X
VIRTU